



MECH-FORCE GERMANY

Offizieller deutscher Battletech-Verein

Geschäftsordnung des Vorstandes der Mechforce Germany e.V.

vom 03.02.2018

Inhalt:

A.	Präambel	2
B.	Verfahrensfragen	2
§ 1	Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung ..	2
C.	Zusammensetzung des Vorstandes	2
§ 2	Vorstandsmitglieder	2
D.	Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung.....	2
§ 3	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§ 4	Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung	2
§ 5	Gesamtverantwortung.....	3
E.	Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall	3
§ 6	Vertretung nach § 26 BGB	3
§ 7	Geschäftsplanmäßige Vertretung	3
F.	Vorstandssitzungen	4
§ 8	Einberufung	4
§ 9	Ladungsfrist	4
§ 10	Tagesordnung	4
§ 11	Ablauf der Sitzungen	4
§ 12	Öffentlichkeit.....	4
§ 13	Befangenheit	4
§ 14	Beschlussfassung.....	4
§ 15	Protokoll	5
G.	Zusammenarbeit mit Arbeitskreisen	5
§ 16	Arbeitskreise.....	5
H.	Inkrafttreten	5
§ 17	Inkrafttreten	5



MECH-FORCE GERMANY

Offizieller deutscher BattleTech-Verein

A. Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach §9 (3) der Satzung.
- (2) Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.
- (2) Hinreichend für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes sind gemäß §9(4) der Satzung mindestens zwei anwesende Vorstandsmitglieder.
- (3) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller berufenen Vorstandsmitglieder gemäß §9 (4) der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Nein Stimmen zu werten.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Zusammensetzung des Vorstandes

§ 2 Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand besteht nach § 9 (1) aus drei Mitgliedern und zwar aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.

D. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
- (2) Zum Zweck der internen Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung wählt der Vorstand einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Unbeschadet des Grundsatzes in § 3 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung:

Der 1. Vorsitzende ist zuständig für:

 - Die Kontrolle des Restvorstandes sowie vereinsinterne Arbeitskreise
 - Die Planung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.



MECH-FORCE GERMANY

Offizieller deutscher Battletech-Verein

- Für den Auftritt des Vereins im Internet und für die Kontakte zu den Mitgliedern des Vereins zuständig.

Der 2. Vorsitzender ist zuständig für:

- Die Erstellung und den Versand der digitalen Mitgliedermappe, die alle Informationen für Neumitglieder enthalten soll.
- Die Zusammenstellung der Chapter für Neumitglieder und sonstigen Maßnahmen zur Chapterpflege der Mitglieder, insbesondere der Würfellisten des Vereins.

Der Schatzmeister ist zuständig für:

- Die ordnungsgemäße Buchführung der MechForce Germany, dies beinhaltet Kontrolle aller Ein- und Ausgaben.
- Sämtliche Vorgänge, die direkt oder indirekt mit Geldflüssen im Verein zu tun haben.
- Kontrolle der Zahlung der Vereinsbeiträge der Mitglieder. Dies umfasst auch die Einleitung der notwendigen Maßnahmen bei Nichtzahlung bis hin zur Kündigung.
- Die Führung einer Mitgliederliste in elektronischer Form.

§ 5 Gesamtverantwortung

Der Vorstand kann sich bei allen Aufgaben unterstützen lassen. Er bleibt jedoch trotz Unterstützung und der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

E. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 6 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gemäß §9 (1) der Satzung vertritt jedes Vorstandsmitglied den Verein allein.

§ 7 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. § 4) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:
 - d) Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
 - e) Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den Schatzmeister.
 - f) Der Schatzmeister wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Vertretungsfall ist den anderen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben und in Beschlüssen und Protokollen festzuhalten.



F. Vorstandssitzungen

§ 8 Einberufung

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden in geeigneter Form einberufen.
- (3) Vorstandssitzungen können mittels elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.
- (4) Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

§ 9 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 5 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

§ 11 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die Vertretungsregelungen nach § 6.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 13 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- (2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende bzw. sein Vertreter.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt offen.



MECH-FORCE GERMANY

Offizieller deutscher Battletech-Verein

- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein Stimmen.

§ 15 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches in elektronischer Form abgelegt wird.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat elektronischen Zugriff auf das Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist.
- (3) Das Protokoll gilt als abgenommen, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.
- (4) Eine schriftliche Ausfertigung des Protokolls mit Unterschriften vom Sitzungsleiter und Protokollführer ist nicht notwendig, kann aber durch jedes Vorstandsmitglied verlangt werden.
- (5) Protokolle der Vorstandssitzungen können Mitgliedern, sofern ein berechtigtes Interesse besteht, zugeleitet werden.

G. Zusammenarbeit mit Arbeitskreisen

§ 16 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann gemäß § 9 (5) der Satzung für die Organisation zweckbezogener Veranstaltungen und Projekte Arbeitskreise berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Arbeitskreise dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.
- (4) Der Vorstand kann den Arbeitskreisen Entscheidungsbefugnisse für interne Aufgaben übertragen. Die Gesamtverantwortung und Entscheidungsbefugnis des Vorstandes bleibt davon unberührt.

H. Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form am 03.02.2018 vom Vorstand des Vereins neu gefasst und beschlossen worden.
- (2) Sie tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

03.02.2018

Vorstand der Mechforce Germany e.V.

MechForce Germany e.V. - Vereinssatzung

Internet: www.mechforce.de • Facebook Gruppe MechForce Germany e.V. • Email: info@mechforce.de

Seite 5 von 5